

ARBEITSSCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR FAHRER, DIE VERWALTUNGSGEBÄUDE BESUCHEN

1. ALLGEMEINE REGELN

- 1.1. Nur betriebssichere, zugelassene und technisch überwachte Fahrzeuge mit gültiger Haftpflichtversicherung dürfen in das Betriebsgelände der Aurubis Bulgaria einfahren.
- 1.2. Die Fahrzeuge müssen auf dem Straßennetz von Aurubis Bulgaria fahren, ohne in die Produktionsbereiche einzufahren.
- 1.3. Das Parken ist auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt.
- 1.4. Ein Alkoholgehalt über 0‰ bei der Einfahrt, während des Aufenthalts auf dem Gelände und bei Ausfahrt aus Aurubis Bulgaria ist verboten. Bei Vorhandensein von über 0‰ Alkohol wird als Protokoll FM-SRMD-014-B ausgestellt, Zuwiderhandlungen werden bestraft.
- 1.5. Alle Kraftfahrer auf dem Betriebsgelände der Aurubis Bulgaria sind verpflichtet, den ausgewiesenen Verkehrsweg entsprechend der Beschilderung zu befahren, das Tagfahrlicht (Abblendlicht) zu benutzen, den Sicherheitsgurt anzulegen, die Straßenschilder, Straßenmarkierungen, Ampeln und die Geschwindigkeitsbegrenzung **von 30 km/h** zu beachten. Die Nichteinhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung hat die Ausstellung des Protokolls FM-SRMD-015-B, Zuwiderhandlungen werden bestraft.
- 1.6. Alle Kraftfahrer auf dem Betriebsgelände der Aurubis Bulgaria müssen den Anweisungen des Personals der Aurubis Bulgaria und der Sicherheitsfirma Folge leisten.
- 1.7. Alle Kraftfahrzeuge, die durch das Nordtor in Aurubis Bulgaria einfahren, müssen ein Strahlungskontrollsystem durchlaufen. Bei einem anhaltenden Alarmsignal fährt das Fahrzeug auf den Parkplatz am Kontrollpunkt 2 für eine nachfolgende Strahlungsüberwachung.
- 1.8. Bei Be- und Entladearbeiten müssen Fahrzeuge, einschließlich Sattelanhänger und Anhänger, vom Fahrer mit Unterlegkeilen an den Rädern der Hinterachse gesichert werden.
- 1.9. Wenn der Fahrer an Be- und Entladetätigkeiten beteiligt ist, sollte er mit Arbeitskleidung, Jacke und Overall oder Latzhose - gemäß BDS EN 13688:2013, Arbeitsschuhen mit Sicherheitsbombe und Einlage - gemäß BDS EN 20345:2011 S2, Schutzhelm, Aufprallschutz - gemäß BDS EN 397:2012 + BDS EN 50365:2003, Schutzhandschuhen mit mechanischem Schutz - gemäß BDS EN 388:2016 ausgestattet sein.
- 1.10. Es ist verboten, dass sich der Fahrer oder andere Personen während der Be- und Entladearbeiten auf dem Anhänger oder im Umkreis von 5 m um das Fahrzeug aufhalten.
- 1.11. Auf dem Betriebsgelände der Aurubis Bulgaria sind **Film- und Videoaufnahmen verboten**. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durchgeführt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Sanktionen geahndet.
- 1.12. Auf dem Gelände der Aurubis Bulgaria ist es verboten, dass Tätigkeiten zwischen Brutto- und Tara-Messungen bzw. zwischen Tara- und Bruttomessungen ausgeführt (z. B. Ablegen/Heben von Gegenständen, Ablassen/Auffüllen von Flüssigkeiten usw.), die die Messung der Lastwagen beeinträchtigen könnten.
- 1.13. Die Beschädigung, Demontage und das Ausschalten von Komponenten der Zugangskontroll-, Videoüberwachungs- und Alarmanlagen ist nicht gestattet.

2. DOKUMENTIEREN DER ERSTEINWEISUNG

- 2.1. Die Ersteinweisung des Fahrers (Kunde oder Lieferant) wird durch seine Unterschrift in einem Ersteinweisungsbuch dokumentiert. Personen, die die erste Einweisung bestanden haben, erhalten eine ständige oder vorübergehende (für den Tag) Fahrerzugangskarte.
- 2.2. Bei dem ersten Besuch des Fahrers eines Kunden oder Lieferanten bei Aurubis Bulgaria wird ein befristeter Zugangsausweis ausgestellt, nachdem er das Dokument OD-HNSD-002-B Arbeitssicherheitsregeln für Fahrer bei Besuch der Verwaltungsgebäude (die Regeln), gelesen und erhalten hat. Der dem Kraftfahrer ausgehändigte befristete Zugangsausweis soll der Wache am Nordtor bei der Ausfahrt zurückgegeben werden.
- 2.3. Für die nächste Einfahrt desselben Kraftfahrers ist ein neuer befristeter Zugangsausweis erforderlich.
- 2.4. Bei Änderung der Regeln ist es obligatorisch hat jeder Kraftfahrer eine Erstunterweisung erneut zu erhalten.

3. SANKTIONEN

- 3.1. Die Nichteinhaltung der oben genannten Anforderungen führt zur Ausstellung des Verstoßformulars FM-HNSD-028-B und des Strafberichts FM-PROC-014-B.
- 3.2. **Für Personal von externen Unternehmen und Lieferanten** wird eine Strafe von 200 BGN für Unternehmen mit vertraglichen Beziehungen zu Aurubis Bulgaria verhängt.
Für Punkte 1.4.; 1.5. und 1.13. werden Sanktionen in Übereinstimmung mit den Anordnungen des Geschäftsführers von Aurubis Bulgaria verhängt.
- 3.3. Bei wiederholten Verstößen gegen Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften **durch dieselbe Person innerhalb eines Jahres** wird die Person von dem Arbeitsplatz verwiesen und ihr der Zutritt zum Betriebsgelände von Aurubis Bulgaria für ein Jahr verweigert.